

TE OGH 2017/1/18 150s140/16a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jorda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Hassan J***** wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Geschworenengericht vom 14. September 2016, GZ 51 Hv 24/16p-167, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Oberste Gerichtshof hat am 18. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jorda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Hassan J***** wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Geschworenengericht vom 14. September 2016, GZ 51 Hv 24/16p-167, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde Hassan J***** der Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB (I.) und nach §§ 15, 75 StGB (II.) schuldig erkannt Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde Hassan J***** der Verbrechen des Mordes nach Paragraph 75, StGB (römisch eins.) und nach Paragraphen 15, 75, StGB (römisch zwei.) schuldig erkannt.

Danach hat er am 5. April 2011 in Afrin/Syrien

I. Hevin H***** durch die Abgabe von drei gezielten Schüssen mit einer halbautomatischen Selbstladepistole aus einer nicht mehr genau feststellbaren Distanz gegen deren Oberkörper, wodurch diese im vorderen oberen Halsbereich annähernd der Körpermittellinie mit anschließendem Steckschuss im Bereich der Schädelbasis nach Zerstörung des

ersten Halswirbels im linken Anteil, in der rechten hinteren Halsregion im Bereich des unteren Anteils des Warzenfortsatzes mit der Folge der Durchsetzung der rechten Ohrmuschel sowie im Bereich der Oberseite der linken Schulter unter anschließendem Eindringen des Geschoßes über dem linken Schlüsselbein in die linke Halsseite sowie dessen Austritt nach Durchschuss der Luftröhre an der rechten hinteren Halsseite getroffen wurde, sodass sie aufgrund von Blutungen in die Halsmuskeln und in die Luftröhre sowie eines Übertrittes von Luft in die Halsweichteile erstickte, vorsätzlich getötet;römisch eins. Hevin H***** durch die Abgabe von drei gezielten Schüssen mit einer halbautomatischen Selbstladepistole aus einer nicht mehr genau feststellbaren Distanz gegen deren Oberkörper, wodurch diese im vorderen oberen Halsbereich annähernd der Körpermittellinie mit anschließendem Steckschuss im Bereich der Schädelbasis nach Zerstörung des ersten Halswirbels im linken Anteil, in der rechten hinteren Halsregion im Bereich des unteren Anteils des Warzenfortsatzes mit der Folge der Durchsetzung der rechten Ohrmuschel sowie im Bereich der Oberseite der linken Schulter unter anschließendem Eindringen des Geschoßes über dem linken Schlüsselbein in die linke Halsseite sowie dessen Austritt nach Durchschuss der Luftröhre an der rechten hinteren Halsseite getroffen wurde, sodass sie aufgrund von Blutungen in die Halsmuskeln und in die Luftröhre sowie eines Übertrittes von Luft in die Halsweichteile erstickte, vorsätzlich getötet;

II. Jigar J***** dadurch, dass er diesen durch das Abfeuern von zwei weiteren Patronen aus der unter Punkt I. angeführten Waffe auf dessen Körper zu erschießen trachtete, vorsätzlich zu töten versucht, wobei die Tat deshalb beim Versuch blieb, weil zunächst die Tatausführung aufgrund einer Ladehemmung des Tatwerkzeugs misslang und der Täter sodann infolge des Herannahens anderer Personen die Flucht ergriff.römisch zwei. Jigar J***** dadurch, dass er diesen durch das Abfeuern von zwei weiteren Patronen aus der unter Punkt römisch eins. angeführten Waffe auf dessen Körper zu erschießen trachtete, vorsätzlich zu töten versucht, wobei die Tat deshalb beim Versuch blieb, weil zunächst die Tatausführung aufgrund einer Ladehemmung des Tatwerkzeugs misslang und der Täter sodann infolge des Herannahens anderer Personen die Flucht ergriff.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die auf § 345 Abs 1 Z 13 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.Dagegen richtet sich die auf Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 13, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.

Nichtigkeit nach Z 13 zweiter Fall würde nämlich nur die unzutreffende Heranziehung eines für die Strafzumessungsschuld irrelevanten, nicht jedoch die allenfalls irrige Einordnung eines nach den allgemeinen Grundsätzen für die Strafbemessung (§ 32 Abs 2 und 3 StGB) bedeutsamen Umstands bewirken (RIS-Justiz RS0100061).Nichtigkeit nach Ziffer 13, zweiter Fall würde nämlich nur die unzutreffende Heranziehung eines für die Strafzumessungsschuld irrelevanten, nicht jedoch die allenfalls irrige Einordnung eines nach den allgemeinen Grundsätzen für die Strafbemessung (Paragraph 32, Absatz 2 und 3 StGB) bedeutsamen Umstands bewirken (RIS-Justiz RS0100061).

Demnach stellt im Hinblick auf den bloß demonstrativen Charakter der gesetzlichen Auflistung der besonderen Erschwerungsgründe in § 33 StGB der Einwand, das Erstgericht habe keine besonderen Umstände festgestellt, die die (erschwerende) Annahme einer „Wehrlosigkeit der Opfer“ im Sinn des § 33 Abs 1 Z 7 StGB (RIS-Justiz RS0102220) rechtfertigen würden, bloß ein Berufungsvorbringen dar, zumal das Erstgericht damit erkennbar als aggravierend in Rechnung stellte, dass der Angeklagte für seinen bewaffneten Anschlag gezielt die Abwesenheit des erwachsenen Sohnes an einem Tag der Müllabfuhr abwartete, um seine (die Scheidung begehrende) Ehefrau an dem für ihn sonst unzugänglichen Tatort bei der Müllentsorgung zu überraschen (US 7).Demnach stellt im Hinblick auf den bloß demonstrativen Charakter der gesetzlichen Auflistung der besonderen Erschwerungsgründe in Paragraph 33, StGB der Einwand, das Erstgericht habe keine besonderen Umstände festgestellt, die die (erschwerende) Annahme einer „Wehrlosigkeit der Opfer“ im Sinn des Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 7, StGB (RIS-Justiz RS0102220) rechtfertigen würden, bloß ein Berufungsvorbringen dar, zumal das Erstgericht damit erkennbar als aggravierend in Rechnung stellte, dass der Angeklagte für seinen bewaffneten Anschlag gezielt die Abwesenheit des erwachsenen Sohnes an einem Tag der Müllabfuhr abwartete, um seine (die Scheidung begehrende) Ehefrau an dem für ihn sonst unzugänglichen Tatort bei der Müllentsorgung zu überraschen (US 7).

Gleiches gilt für die Behauptung, die Tatbegehung gegen den minderjährigen (zur Tatzeit neunjährigen) Sohn (zu II.) und vor dessen Augen (zu I.) hätte nicht als erschwerend gewertet werden dürfen (vgl dagegen § 33 Abs 2

StGB).Gleiches gilt für die Behauptung, die Tatbegehung gegen den minderjährigen (zur Tatzeit neunjährigen) Sohn (zu römisch zwei.) und vor dessen Augen (zu römisch eins.) hätte nicht als erschwerend gewertet werden dürfen vergleiche dagegen Paragraph 33, Absatz 2, StGB).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 285d Abs 1, 344 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufung folgt (§§ 285i, 344 StPO).Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraphen 285 d, Absatz eins, 344, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufung folgt (Paragraphen 285 i, 344, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO.Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E116918

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0150OS00140.16A.0118.000

Im RIS seit

01.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at